Bundeskriminalamt

Hinweis

TEL +49(0)611 55 - 18312
FAX +49(0)611 55 – 45244
BEARBEITET VON Wahl
E-MAIL so11waffenrecht@bka.bund.de
AZ **SO 11 –52164.01**
DATUM **15.01.2009**

Nr. 1.5.7 der Anlage 2 Abschnitt 1 zu § 2 Abs. 3 WaffG -Waffenliste- lautet wie folgt:

„Munition, die zur ausschließlichen Verwendung in Kriegswaffen oder durch die in § 55 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Stellen bestimmt ist, soweit die Munition nicht unter die Vorschriften des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen oder des Sprengstoffgesetzes fällt.“

Hinsichtlich der Munition, welche unter vorgenannte Verbotsnorm fällt bzw. von dieser nicht erfasst wird, vertritt das Bundeskriminalamt, als zuständige Behörde nach § 40 Abs. 4 WaffG und in Abstimmung mit den kriminaltechnischen Dienststellen der Länder folgende Auffassung:

Unter das Verbot fällt einmal solche Munition (Anlage 1 Abschnitt1 Unterabschnitt 3 Nr. 1 zum WaffG), die insbesondere

- nicht dem KWKG (Nr. 49 bis 51 KWL) und
- nicht dem SprengG (§ 1 Abs. 4 Nr. 4 SprengG)

unterliegt und zur ausschließlichen Verwendung in Kriegswaffen bestimmt ist.

Bei solcher Munition handelt es sich überwiegend um Übungs- oder Manövermunition für nicht tragbare Kriegswaffen (Kaliber ≥ 20 mm). Nach den Munitionsmerkblättern der Bundeswehr sind die o. a. Begrifflichkeiten wie folgt definiert:
<u>Übungsmunition</u>: Munition, die eigens für Ausbildungszwecke gefertigt, in der Ausbildung an Stelle der Gefechtsmunition verwendet wird und für das Aneignen von Fertigkeiten im einsatzgerechten Platzieren von Wirkungsträgern im Ziel bestimmt ist.
<u>Manövermunition</u>: Rohrwaffenmunition, die eigens für Ausbildungszwecke gefertigt wurde, die grundsätzlich in Form und Größe der Gefechtsmunition angeglichen ist, eine Treibladung, jedoch kein zielbestimmtes Projektil enthält und für die Auslösung der normalen Waffenfunktion sowie die Darstellung von Abschussknall und/oder Mündungsfeuer bestimmt ist.
Manövermunition ist nach den Auslegungsrichtlinien des Bundesministers für Wirtschaft (BMWi) keine Kriegswaffe, Übungsmunition nur dann, wenn sie eine sprengkräftige Ladung aufweist. Diese Munitionsarten dienen nicht als Mittel der Gewaltanwendung bei bewaffneten Auseinandersetzungen zwischen Staaten (siehe § 1 Abs. 2 KWKG) und unterliegen demnach keinen kriegswaffenkontrollrechtlichen Vorschriften.

Zum anderen fällt unter das Verbot solche Munition, die zur ausschließlichen Verwendung durch die in § 55 Abs. 1 Satz 1 WaffG bezeichneten Stellen (Polizei, Zoll etc.) bestimmt ist, sofern diese

- nicht dem KWKG oder SprengG unterliegt und
- Munition mit diesen Abmessungen bzw. diesem Kaliber nicht in zivilen Schusswaffen oder ihnen gleichgestellten Gegenständen bestimmungsgemäß Verwendung findet. Somit ist Action-Munition der Fa. RUAG und QD-PEP-Munition der Fa. MEN, FX-Munition oder Frangible-Munition beispielsweise keine Munition, die unter vorstehende Verbotsnorm fällt.

Munition fällt ***nicht*** unter das Verbot nach Nr. 1.5.7, wenn sie

- in der KWL gelistet ist oder KWKG unterliegt
- unter ein anderes Verbot nach Anlage 2 Abschnitt 1 Nr. 1.5.1 bis 1.5.6 zum WaffG i. V. m. § 2 Abs. 3 fällt
- gemäß ihren Abmessungen und Kaliber in zivilen Schusswaffen oder ihnen gleichgestellten Gegenständen Verwendung findet oder
- ohne Erlaubnis nach WaffG erworben werden kann (z.B. Munitionserwerbsschein).